

Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz zum Ende der 16. Wahlperiode

1. Allgemeines

nach Art. 10 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Dieser Berichtspflicht kam das Parlamentarische Kontrollgremium mit einem schriftlichen Tätigkeitsbericht für die erste Hälfte der 16. Legislaturperiode nach (siehe Drs. 16/8815).

Beiliegend übersende ich den Tätigkeitsbericht für die zweite Hälfte der 16. Legislaturperiode, der in der 38. Sitzung am 4. Juni 2013 einstimmig verabschiedet wurde.

München, den 12. Juni 2013

Dr. Manfred Weiß

(Vorsitzender)

2. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz für die zweite Hälfte der 16. Legislaturperiode
(Berichtszeitraum: Mai 2011 bis Mai 2013)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. **Grundlagen der Berichtspflicht**
2. **Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium**
3. **Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis**
4. **Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums**
 - 4.1 **Kontrolle des Beobachtungsauftrags nach dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)**
 - 4.1.1 **Islamismus**
 - 4.1.2 **Rechtsextremismus**
 - 4.1.3 **Linksextremismus**
 - 4.1.4 **Ausländerextremismus**
 - 4.1.5 **Spionageabwehr**
 - 4.1.6 **Organisierte Kriminalität**
 - 4.1.7 **Scientology-Organisation**
 - 4.1.8 **Sonstiges: Prüffall verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit**
 - 4.2 **Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften**
 - 4.2.1 **Kontrolle auf dem Gebiet des G 10**
 - 4.2.2 **Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG**
 - 4.2.3 **Kontrolle von Maßnahmen nach Art. 6c, 6d und 6e BayVSG sowie nach Art. 34d Polizeiaufgabengesetz (PAG)**
 - 4.3 **Eingaben an das PKG**
 - 4.4 **Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz**
 - 4.5 **Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2011 durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof**

Vorbemerkung:

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese in erster Linie dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem nur wenige Mitglieder zählenden Gremium können geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt.

Um das System der parlamentarischen Kontrolle auf eine verbesserte formelle Grundlage zu stellen, wurde das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2011 reformiert (vgl. PKGG vom 8. November 2010, GVBl 722). Kernanliegen der Reform war es, die Informationsrechte und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums auf eine verbesserte formale Grundlage zu stellen und bei gleichzeitiger Wahrung des Geheimschutzes systemkonform zu erweitern.

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Art. 10 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter

notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Berichtspflichten der Staatsregierung

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeinen Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Arbeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potenziell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 17. Dezember 2008 (s. Plenarprotokoll Nr. 9) nachfolgende – in alphabetischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 16/180):

Dr. Andreas Fischer (FDP), Jürgen W. Heike (CSU), Manfred Pointner (FW), Stefan Schuster (SPD), Susanna Tausendfreund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ernst Weidenbusch (CSU) und Dr. Manfred Weiß (CSU).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 7. Januar 2009 aus seinen Reihen den Abgeordneten Dr. Manfred Weiß zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Stefan Schuster zum stellvertretenden Vorsitzenden.

In der Sitzung am 13. Dezember 2011 wählte der Landtag den Abgeordneten Harald Schneider (SPD) als Nachfolger für den Abgeordneten Stefan Schuster zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 16/10702). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der Sitzung am 14. Februar 2012 aus seinen Reihen den Abgeordneten Harald Schneider als

Nachfolger für den Abgeordneten Stefan Schuster zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 17 Sitzungen zusammen. Am 26. Juli 2011 und 31. Juli 2012 wurden Prüfsitzungen in den Räumlichkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz durchgeführt, eine weitere ist für den 16. Juli 2013 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Korruption sowie vor dem Hintergrund der mit der Entscheidung über einen möglichen Schengen-Beitritt verbundenen Konsequenzen für die Innere Sicherheit Bayerns wurde vom 3. bis 7. Oktober 2011 eine Informationsreise nach Bulgarien durchgeführt.

Vom 26. April bis 4. Mai 2013 fand eine Informationsreise in die Mongolei statt. Bayern hat den Transformationsprozess dieses in der Region einzig demokratisch verfassten Staats von Anfang aktiv unterstützt. Seit Mitte der 90er Jahre bestehen daher enge Beziehungen zwischen der Mongolei und Bayern im Bereich der Justiz und der Inneren Sicherheit. Bayerische Richter und Staatsanwälte waren wochenlang in der Mongolei, um die Rechts- und Innenpolitiker bei der Gesetzgebung zu beraten und um die Praktiker vor Ort zu schulen. Anknüpfend daran wurden unter anderem Gespräche mit Vertretern der Justiz, der Polizei, des Verfassungsschutzes, des Parlaments sowie der Antikorruptionsbehörde geführt, in deren Mittelpunkt die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, insbesondere der Geldwäsche, stand.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter des Staatsministeriums des Innern, in einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz teil, durch die die Unterrichtung erfolgte.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Beachtung des Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt. Grundlage der Beratungen sind die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz.

4.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrags nach dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)

4.1.1 Islamismus

Der Verfassungsschutz beobachtet nicht die Religion des Islam und seine Ausübung, sondern islamisch-extremistische (islamistische), d.h. religiös-politisch motivierte Orga-

nisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht eine sehr große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus stellt deshalb eines der Haupttätigkeitsfelder der Verfassungsschutzbehörden dar. Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zur Aufklärung der terroristischen Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Aufgabebereich war u.a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

– **Auswirkungen der Tötung des Usama Bin Laden durch US-Spezialkräfte**

In der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2011 haben US-amerikanische Spezialkräfte den al Qaida-Chef Usama Bin Laden in der Stadt Abbottabad (Pakistan) bei der Erstürmung seines Wohnsitzes getötet. Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA galt Usama Bin Laden als eine der meist gesuchten Personen weltweit. Mit ihm verliert al Qaida ihren Gründer und ihre Leitfigur. Zusammen mit seinem Stellvertreter, dem Ägypter Dr. Ayman al-Zawahiri, personifizierte er in den vergangenen Jahren den globalen Jihad. Die Tötung von Usama Bin Laden stellt den bislang bedeutendsten Schlag gegen die Führung der Organisation al Qaida dar, auch wenn seine ideologische Führungsrolle seinen Tod vermutlich überdauern wird. In einschlägigen Internetforen wurde die Nachricht von der Tötung Usama Bin Ladens sehr schnell verbreitet und führte zu zahlreichen Reaktionen der Nutzer. Neben Gratulationen zu seinem Märtyrertod wird vor allem Misstrauen über die Medienmeldung geäußert. Viele Nutzer betonen zudem, dass der mögliche Tod von Usama Bin Laden nicht das Ende von al Qaida und auch nicht das Ende des globalen Kampfes sei, vielmehr lebe die Botschaft von Bin Laden fort.

– **Zunahme salafistischer Aktivitäten in Deutschland und Bayern**

Salafistische Aktivisten treten zunehmend offensiver auf und verstärken ihre Propagandaaktivitäten. In der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden Anhänger des Salafismus in Deutschland in der Vergangenheit insbesondere durch das bundesweite Koranverteilerprojekt „Lies! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat“. Im Herbst 2011 begannen Salafisten unter diesem Motto Koranexemplare an Infotischen in deutschen Fußgängerzonen zu verteilen. Grundsätzlich ist die Verteilung des Korans durch Art. 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) geschützt. Salafisten nutzen die Verteilung kostenloser Korane jedoch als Türöffner, um neue Kontakte zur Rekrutierung neuer Anhänger zu knüpfen. Anfang Mai 2012 kam es in Solingen und Bonn anlässlich von Demonstrationen gegen die öffentliche Präsentation von Muhammed-Karikaturen zu gewalttätigen Ausschreitungen. Daran waren auch Salafisten aus München, Ingolstadt und Nürnberg beteiligt. In Bonn eskalierte die Lage, als ein militanter Salafist zwei Polizeibeamte durch gezielte Messerstiche schwer

verletzte. Der Täter wurde im Oktober 2012 vom Bonner Landgericht zu sechs Jahren Haft verurteilt. Diese Straßengewalt salafistischer Demonstranten ist ein neues Phänomen in Deutschland. Bislang dominierten im politischen Salafismus gewaltfreie Aktionsformen, die auf eine mittel- bis langfristige Wirkung ausgerichtet sind und vorrangig auf Propaganda setzen. Besorgnis erregend ist auch die Zahl salafistischer Internetangebote, deren Zahl in den vergangenen Jahren massiv angewachsen ist. Bei salafistischen Attentätern hat sich in der Vergangenheit immer wieder auch eine Selbstradikalisierung durch derartige Seiten feststellen lassen.

– **Exekutivmaßnahmen**

Die Aktivitäten islamistischer Terrorstrukturen in Deutschland reichen von der Nutzung Deutschlands als Rückzugs- und Ruheraum, über die Rekrutierung, Radikalisierung und Indoktrinierung neuer Anhänger bis hin zur Planung und Durchführung terroristischer Anschläge. Ebenso verschiedenartig gestalten sich daher auch Strukturen in Deutschland. Netzwerke gewaltbereiter Islamisten mit einer engen Beziehung zu terroristischen Organisationen im Ausland existieren in Deutschland ebenso wie autark operierende Kleinstgruppen bis hin zu Einzeltätern. Im Berichtszeitraum konnten in Deutschland mehrere Straftäter mit islamistisch-jihadistischem Hintergrund festgenommen werden.

Nach den gewalttätigen Ausschreitungen Anfang Mai 2012 in Nordrhein-Westfalen anlässlich von Demonstrationen gegen die öffentliche Präsentation von Muhammed-Karikaturen reagierte das Bundesministerium des Innern mit bundesweiten vereinsrechtlichen Exekutivmaßnahmen auf die zunehmend offensiven Propagandaaktivitäten und die wachsende Gewaltbereitschaft von Anhängern der salafistischen Ideologie. Am 14. Juni 2012 wurde der salafistische Verein Millatu Ibrahim verboten. Zeitgleich leitete das Ministerium vereinsgesetzliche Maßnahmen gegen die bundesweiten Strukturen der salafistischen Netzwerke „DawaFFM“ und „Die wahre Religion“ (DWR) ein. In Bayern waren hiervon der Verein „Nur für dich e.V.“ mit Sitz in München und der in Augsburg lebende zweite Vorstand des „Islamischen Vereins Augsburg e.V.“ (Salahuddin Moschee) betroffen. Der Verein „Nur für dich e.V.“ trat in der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Spendensammlung für das Koranverteilerprojekt „Lies!“ des salafistischen Netzwerks DWR in Erscheinung, die betroffene Person aus Augsburg war u.a. als Prediger für das DWR-Netzwerk tätig.

– **Reisebewegungen**

Bundesweit beobachten die Sicherheitsbehörden verstärkt Ausreiseabsichten und tatsächliche Reisebewegungen junger Salafisten aus Deutschland. Auffällig ist vor allem der deutliche Anstieg von Ausreisebewegungen nach Kairo/Ägypten. Während bislang vorwiegend der Wunsch nach einer Sprachausbildung bzw. einem Koranstudium im Vordergrund stand, ist inzwischen bei Einzelpersonen eine stärkere Hinwendung zur jiha-

distisch motivierten Ausreise zu beobachten. Es ist zu befürchten, dass von Ägypten aus eine Weiterreise in Ausbildungslager oder Kampf- bzw. Konfliktgebiete erfolgen könnte. Während in der Vergangenheit insbesondere das Krisengebiet Afghanistan/Pakistan als Reiseziel von Jihadisten galt, ist mittlerweile eine Verlagerung in andere arabische Staaten festzustellen. Auch in Bayern sind Reiseabsichten bzw. tatsächliche Reisebewegungen festzustellen. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Einzelfälle, Ausreisebestrebungen von ganzen Personengruppen sind in Bayern bislang nicht bekannt geworden.

Neben den terroristischen Aktionen militanter Islamisten stellt der gewaltfreie sog. politische Islamismus einen Schwerpunkt in der Aufklärungsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz dar. Politische Islamisten verfolgen eine langfristige Strategie, islamistische Positionen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben durchzusetzen. Hierfür bedienen sie sich nach Einschätzung des Verfassungsschutzes der Strategie des „Gangs durch die Instanzen“ und geben nach außen hin vor, tolerant und dialogbereit zu sein.

Im Blickfeld des Verfassungsschutzes stehen in diesem Zusammenhang auch Organisationen, die scheinbar in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind und deren Außenwirkung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in starkem Widerspruch zur Erkenntnislage des Verfassungsschutzes stehen.

Vor diesem Hintergrund befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium besonders intensiv mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Phänomenbereich. Zentrale Organisationen in diesem Bereich sind die türkisch geprägte Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG) und die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD), die als Zweig der ägyptischen Muslimbruderschaft gilt. Aus einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Funktionäre der IGD und der IGMG konnte der Verfassungsschutz auch in Bezug auf Bayern wichtige Erkenntnisse über Vernetzungen und Arbeitsweisen islamistischer Organisationen wie beispielsweise der Muslimischen Jugend Deutschlands (MJD) gewinnen.

Das Verwaltungsgericht München hat am 11. Januar 2012 die Klage des früheren Leiters der Münchner MJD-Jugendgruppe auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat – in seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung – festgestellt, dass der Kläger der Ideologie der Muslimbruderschaft und der IGD nahestehe. Eine nach außen erkennbare Distanzierung von der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ideologie dieser Gruppierungen habe das Gericht durch den Kläger nicht erkennen können.

Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht.

4.1.2 Rechtsextremismus

Die Berichterstattung über den Rechtsextremismus nahm insbesondere nach Aufdeckung der rechtsterroristischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) Anfang November 2011 einen noch größeren Umfang in Anspruch, als dies ohnehin bereits der Fall war, auch auf Grund intensiver Nachfragen und Berichtswünschen aus der Mitte des Kontrollgremiums. Der Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe wird vorgeworfen, zwischen September 2000 und April 2007 bundesweit neun türkisch- bzw. griechisch-stämmige Männer und eine Polizistin ermordet sowie mehrere Raubüberfälle und Sprengstoffanschläge verübt zu haben.

Ein Schwerpunkt der Berichterstattung lag in der Darstellung der Verbindungen von Personen aus der rechtsextremistischen Szene zu Rockern sowie in das Bewachungsgewerbe. Hierzu wurde im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet; über deren Arbeitsweise und Ergebnisse wurde das Gremium informiert.

Darüber hinaus wurde dem Gremium regelmäßig über die Aktivitäten der NPD, die Entwicklungen innerhalb der bayerischen Neonazi-Szene sowie das neonazistische Netzwerk Freies Netz Süd berichtet. Auch die Aktivitäten des verurteilten Rechtsterroristen Martin Wiese, der unmittelbar nach seiner Haftentlassung im August 2010 wieder in der Szene aktiv wurde und das Ziel verfolgt, die gesamte rechtsextremistische Szene in Bayern wieder unter seiner Führung zu einen, wurden dem Gremium in mehreren Sitzungen dargelegt.

Dem Gremium wurde regelmäßig und umfassend über die aktuellen Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz berichtet. Dies war beispielsweise unmittelbar nach Bekanntwerden des NSU im Rahmen einer Sitzung am 29. November 2011 sowie im Anschluss an die Berichterstattung des Herrn Staatsministers Herrmann am 7. März 2012 im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags der Fall.

Zur Aufarbeitung der vom NSU begangenen Morde hat der Bundestag am 26. Januar 2012 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen. Neben den Landtagen in Thüringen und Sachsen hat auch der Bayerische Landtag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt; dieser hat am 5. Juli 2012 seine Arbeit aufgenommen. Auf eine parallele Befassung zum Untersuchungsgegenstand hat das Parlamentarische Kontrollgremium aufgrund Mehrheitsbeschluss verzichtet.

Die Staatsregierung kann im Rahmen parlamentarischer Anfragen zu geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen und Umständen nicht öffentlich Stellung nehmen. Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich deshalb im Berichtszeitraum auch regelmäßig mit rechtsextremistischen Vorgängen in Ergänzung zu parlamentarischen Anfragen, insbesondere hinsichtlich der angeblichen Verstrickung von V-Leuten des Verfassungsschutzes in die Mordserie des NSU. Beispielfhaft zu nennen ist in diesem Zusammenhang

die Schriftliche Anfrage „Rechtsextreme Verbindungen Bayern – Thüringen“ (Drs. 16/11788).

Aufgrund der Sicherheitsinteressen der betroffenen V-Leute wurden auf Wunsch des Parlamentarischen Kontrollgremiums Zahl, Tätigkeitsfelder und die Entlohnung von V-Leuten nur summarisch dargestellt.

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2012 beschlossen, ein erneutes Verbotverfahren gegen die NPD einzuleiten. In diesem Zusammenhang wurde das Gremium anlassbezogen mündlich über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

4.1.3 Linksextremismus

Aufgrund der anhaltenden Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene ließ sich das Parlamentarische Kontrollgremium mehrfach über aktuelle Vorkommnisse unterrichten. Gegenstand der Ausführungen waren insbesondere eine Serie von Sachbeschädigungen im Frühsommer 2012 in München, eine Sonderauswertung des Bundeskriminalamts zu Konfrontationsdelikten „links/rechts“ sowie Aktivitäten des als autonome Gruppierung eingestuften Coburger Bündnisses gegen rechtsradikale Aktivitäten (CARA).

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich im Berichtszeitraum auch umfassend über gewaltfreie linksextremistische Bestrebungen informieren. Schwerpunkte der Berichterstattung des Staatsministeriums des Innern und der Diskussionen im Parlamentarischen Kontrollgremium bildeten dabei weiterhin die Fortsetzung der Beobachtung der Partei DIE LINKE. durch den Verfassungsschutz und ihr Parteiprogramm sowie die aufgrund eines Vergleichs beendete Berichterstattung über den Verein a.i.d.a. e.V. im Verfassungsschutzbericht.

Die Partei DIE LINKE. ist nach Auffassung der Mehrheit des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei einer Gesamtschau aller vorliegenden Positionen und Aussagen unverändert als extremistisch zu bewerten. Die Unvereinbarkeit ihrer Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich unter anderem aus Forderungen im Parteiprogramm, die auf eine Überwindung der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung abzielen, der teilweisen Infragestellung der parlamentarischen Demokratie, dem Versuch, der rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung die Legitimation abzuspreeken, der Duldung und Unterstützung von Zusammenschlüssen und Gruppierungen innerhalb der Partei, die ganz offen extremistische Forderungen stellen, und Kontakten zu gewaltorientierten Autonomen.

Mit dem Verein a.i.d.a. hat der Freistaat Bayern einen Vergleich geschlossen. Darin hat sich a.i.d.a. verpflichtet, in seinem Internetauftritt Verlinkungen zu linksextremistischen und gewaltbereiten autonomen Gruppierungen zu löschen. Im Gegenzug verzichtete der Freistaat Bayern auf eine Nennung von a.i.d.a. in den Verfassungsschutzberichten für die Jahre 2009, 2010 und 2011.

4.1.4 Ausländerextremismus

Erkenntnisse aus dem Bereich ausländerextremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsver-

fahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Zuverlässigkeitsüberprüfungen in atomrechtlichen Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u.a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

Zudem wurde das Parlamentarische Kontrollgremium über aktuelle Entwicklungen innerhalb extremistischer Organisationen unterrichtet, wie beispielsweise bei den separatistischen Terrororganisation „Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)“, der türkisch-linksextremistischen DHKP-C oder der linksextrem- separatistischen Terrororganisation PKK.

4.1.5 Spionageabwehr

Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus dem Bereich Spionageabwehr.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist beträchtlich. Das gilt vor allem für den Hochtechnologie- und Forschungsstandort Bayern. Information, Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und Hochschulen bilden daher einen Schwerpunkt in der Spionageabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz. Zu den Spionageaktivitäten einiger fremder Nachrichtendienste zählt auch die Ausspähung und Unterwanderung oppositioneller Bewegungen. Besonders aktiv sind hierbei die chinesischen Nachrichtendienste.

Im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes im Rahmen der Spionage- und Sabotageabwehr und des Wirtschaftsschutzes hat sich gezeigt, dass Angriffe auf Computersysteme von Behörden, Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen sich zu einer konkreten Gefahr entwickelt haben. Neben der Informationsbeschaffung fallen darunter auch Aktivitäten, die zur Schädigung bzw. Sabotage dieser Systeme geeignet sind.

Bayerische Wirtschaftsunternehmen, die mit dem BayLfV bereits im Informationsaustausch herkömmlicher Hinweise im Zusammenhang mit Proliferation, Wirtschafts- oder Wissenschaftsspionage Vertrauen gefasst haben, wenden sich zunehmend an das BayLfV, um festgestellte elektronische Angriffe mitzuteilen.

Für die technische Analyse (IT-Forensik) und fachliche Bewertung zur Feststellung eines nachrichtendienstlichen Hintergrunds kooperiert das BayLfV mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie besteht seit einigen Jahren die „Initiative Wirtschaftsschutz“. Auch mit Hochschulen steht das BayLfV in Sicherheitskooperationen. Auf der Grundlage dieser Aufgaben und Kontakte wird im BayLfV ein institutionalisiertes Cyber-Allianz-Zentrum Bayern aufgebaut, das ab 1. Juli 2013 mit dem Betrieb einer „vertraulichen Informationsstelle“ zu elektronischen Angriffen für die Wirtschaft und Betreiber kritischer Infrastrukturen zur Verfügung stehen soll.

4.1.6 Organisierte Kriminalität

Im Rahmen der Beobachtung der Organisierten Kriminalität richtet der Verfassungsschutz in Bayern nach wie vor sein Augenmerk besonders auf kriminelle Rockergruppen und rockerähnlich organisierte Gruppierungen. Im Berichtszeitraum kam es vor allem in Norddeutschland insbesondere zwischen Hells Angels MC und Bandidos MC immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien. Auch in Bayern wächst das Konfliktpotenzial aufgrund von Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene. Der Höhepunkt war eine Schießerei in Neu-Ulm im Türsteher- und Rotlichtmilieu, bei dem eine Person erschossen und eine weitere schwer verletzt wurde. Unmittelbar beteiligt waren hier Mitglieder der Rockergruppierung Rock Machine MC. Aufmerksam werden zudem mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten verfolgt, wobei eine strukturierte Zusammenarbeit bzw. ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern noch nicht festgestellt werden konnte.

Die international vernetzten OK-Strukturen machen fortlaufend eine Vielzahl von Kooperationen mit Sicherheitsbehörden über Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg erforderlich. So bestehen mittlerweile nicht nur Kontakte innerhalb Europas, sondern zum Beispiel auch mit den USA und Kanada. Innerhalb einer Arbeitsgruppe der europäischen Inlandsnachrichtendienste hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Koordinierungsfunktion für Deutschland und ist zentraler Ansprechpartner für ausländische Nachrichtendienste.

4.1.7 Scientology-Organisation

Die Scientology-Organisation ist eine verfassungsfeindliche Organisation, die in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Sie gefährdet nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch jeden Einzelnen, der sich ihren Zielen unterordnet. Auch wenn die Organisation ihre selbst gesetzten Ziele bislang nicht erreichen konnte und immer weniger Mitglieder verzeichnet, ist sie weiterhin unvermindert aktiv. Die Scientology-Organisation hält an ihrer Strategie, politischen Einfluss zu nehmen, nicht nur fest, sondern verfolgt sie sogar nachdrücklich weiter. Das Staatsministerium des Innern hat daher die Präsidentin des Landtags davor gewarnt, dass sich die Scientology-Organisation auch immer wieder mit Schreiben an politische Mandatsträger wendet, und damit gerechnet werden müsse, dass Scientologen versuchen, unmittelbar im Landtag mit Abgeordneten ins Gespräch zu kommen. Hierüber wurde auch das Parlamentarische Kontrollgremium informiert.

4.1.8 Sonstiges: Prüffall verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit

Vor dem Hintergrund des Terroranschlags in Norwegen vom Sommer 2011 wurde das PKG bereits im Herbst 2011 über den Sachstand der Prüfung einer Beobachtung islamkritischer Organisationen unterrichtet.

Im Frühjahr 2012 wurde das PKG darüber informiert, dass hinsichtlich der PI-Ortsgruppe München tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vorliegen.

Die Zielsetzung der PI-Ortsgruppe München gehe über eine im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässige Islamkritik hinaus und wende sich mit ihrer pauschalen Islamfeindlichkeit gegen Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie z.B. das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Die Gruppierung sei daher zum Prüffall erhoben worden.

Im Mai 2013 wurde das PKG darüber unterrichtet, dass die PI-Ortsgruppe München und der Landesverband Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ Anfang April 2013 zum Beobachtungsobjekt erhoben wurden. Beide Gruppierungen sprechen Muslimen das Existenzrecht in Deutschland mit der Begründung ab, dass der Islam – und nicht nur der Islamismus – eine große Gefahr für unsere Gesellschaft sei. Die Aktivitäten zielen darauf ab, pauschal Ängste vor Muslimen als nicht integrierbare „Ideologieanhänger“ zu schüren und alle Muslime allein aufgrund ihres Glaubens als Feinde des Rechtsstaats zu verunglimpfen. Diese Agitation richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen die Religionsfreiheit, die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot.

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Gemäß Art. 3 AGG 10 unterrichtet das Staatsministerium des Innern das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum von der Staatsregierung insgesamt zweimal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

Unabhängig hiervon wurde das PKG über drei Fälle des islamistischen Terrorismus unterrichtet, in denen Maßnahmen der Quellen-TKÜ beantragt und von der G10-Kommission gebilligt worden waren.

4.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Gemäß Art. 6b Abs. 7 BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 6a (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Art. 6b Abs. 5 BayVSG (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen) angeordneten Maßnahmen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach

Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) sowie nach Art. 34 Abs. 9 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG.
- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Die Staatsregierung berichtete dem Parlamentarischen Kontrollgremium in geheimer Sitzung. Die offene Unterrichtung des Landtagsplenums erfolgte für die Jahre 2010, 2011 und 2012 in schriftlicher Form durch die Drs. 16/8368, 16/12870 und 16/16496.

4.2.3 Kontrolle von Maßnahmen nach Art. 6c, 6d und 6e Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sowie nach Art. 34d Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Gemäß Art. 6h Abs. 1 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2 und 4 BayVSG sowie in jährlichem Abstand über die Datenerhebung nach Art. 6e BayVSG und, sofern diese Daten länger als sechs Monate gespeichert wurden, nach Art. 6d BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2 BayVSG zu geben. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2, 4 und Art. 6e. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt viermal in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis

kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drs. 16/11785 und 16/16496).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 34d Abs. 8 PAG aus. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde hierüber zunächst in geheimer Sitzung informiert und hat dann das Landtagsplenum offen unterrichtet (vgl. Drs. 16/8368 und 16/12870).

4.3 Eingaben an das PKG

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Daneben behandelte das Parlamentarische Kontrollgremium insgesamt zwei Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Beide Eingaben waren unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium gerichtet, eine Eingabe ging zudem bei der G 10-Kommission des Freistaats Bayern ein. Soweit dies angezeigt erschien, wurde die Staatsregierung zur Stellungnahme aufgefordert. Soweit Eingaben keinerlei Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, war eine detaillierte Sachbehandlung durch das Parlamentarische Kontrollgremium nicht erforderlich.

4.4 Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der 25. Tätigkeitsbericht 2012 des Landesbeauftragten für den Datenschutz war, soweit er Ausführungen zur Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz enthält, Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

4.5 Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2011 durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof

Das Kontrollgremium wurde darüber unterrichtet, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof im Landesamt für Verfassungsschutz für das Haushaltsjahr 2011 u.a. für die „Ausgaben für besondere Zwecke“ eine Rechnungsprüfung vorgenommen und keinen Grund für Beanstandungen gesehen hatte.